

**Satzung der Stadt Günzburg über das besondere Vorkaufsrecht über einen Teilbereich der Stadt Günzburg nördlich der Bahnlinie Augsburg – Neu-Ulm im Bereich des Auwegs vom 03.11.2016**

(amtlich bekanntgemacht am 05.11.2016)

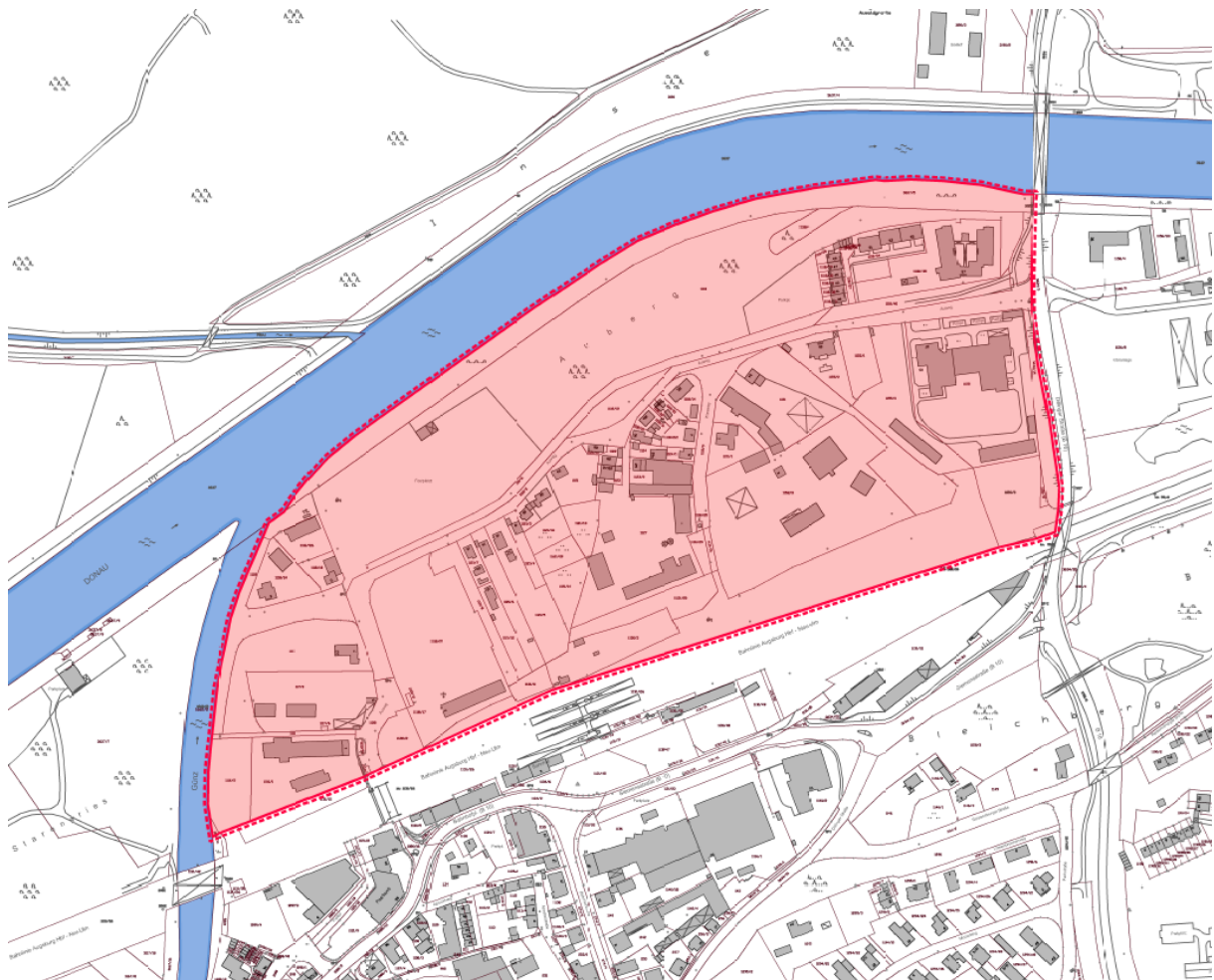
in der seit 05.11.2016 geltenden Fassung

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund von § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Vorkaufssatzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Gebiet zwischen Bahnlinie Augsburg Hauptbahnhof – Neu-Ulm, der Donau und wird im Westen durch die Günz und im Osten durch die Dillingerstraße (B16) begrenzt. Ausgenommen aus der Satzung sind die bereits im Eigentum der Stadt Günzburg stehenden Flächen.

Der Geltungsbereich ist in nachfolgendem Kartenausschnitt, der für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung maßgebend ist, festgelegt:



## **§ 2 Vorkaufsrecht**

Der Stadt Günzburg steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung für die von der Gemeinde in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen im Sinne des § 25 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ein Vorkaufsrecht zu.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.